

Vorläufige Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004

§ 1

Name, Bezirk und Sitz

1. 1 Die zugelassenen oder am Krankenhaus ermächtigten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Regierungsbezirken
- Freiburg,
 - Karlsruhe,
 - Stuttgart und
 - Tübingen

bilden die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.

2 Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung (einschließlich ihrer weiteren Bestandteile wie Wahlordnung und Disziplinarordnung) auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Psychotherapeuten genannt), sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. 1 Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart (Hauptverwaltung).

2 Sie führt den Namen Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (abgekürzt: KV BW).

3. Die KV BW führt ein Dienstsiegel.

4. 1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die KV BW Bezirksdirektionen in folgenden Orten mit den folgenden Bezeichnungen:

Ort:	Bezeichnung:
Freiburg	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Freiburg
Karlsruhe	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Karlsruhe
Reutlingen	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Reutlingen
Stuttgart	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Stuttgart

2 Die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksdirektion erstreckt sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk.

3 Die Bezirksdirektionen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Hauptverwaltung der KV BW.

4 Die Bezirksdirektionen sind Abrechnungs- und Verwaltungsstellen im Sinne von § 81 Abs. 2 SGB V.

5. 1 Durch Beschluss des Vorstandes können allen oder einzelnen Bezirksdirektionen bestimmte Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden und Kompetenzzentren im Sinne von § 10 Satz 2 an einzelnen Standorten der Bezirksdirektionen gebildet werden.

2 Durch Beschluss der Vertreterversammlung können in begründeten Fällen zusätzliche Regionalbüros zur örtlichen Mitgliederbetreuung eingerichtet werden.

§ 2

Aufgaben

1. Die KV BW erfüllt alle ihr durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen (Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien und Verträge) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

2. 1 Die KV BW stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen durch Ärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren sicher.
2 Die Versorgung der Versicherten umfasst auch einen ausreichenden Notdienst.

3 Zur Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages kann die KV BW Teile der Gesamtvergütung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und zur wirtschaftlichen Unterstützung ihrer Mitglieder aufwenden.

3. 1 Die KV BW übernimmt den Krankenkassen und deren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

2 Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und die Überprüfung der Qualität nach den hierfür geltenden Vorschriften.

4. Die KV BW nimmt die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahr und überwacht die Erfüllung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten.

5. Die KV BW stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der in § 75 Abs. 3, 4 und 5 SGB V genannten Personenkreise sicher.

6. Die KV BW schließt die zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Verträge, insbesondere Gesamtverträge mit den Verbänden der Krankenkassen.

7. 1 Die KV BW kann zu den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie den Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Versorgung Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Die KV BW kann darüber hinaus Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der vertragsärztlichen Leistungen festlegen.

8. 1 Die KV BW verteilt die Gesamtvergütung, die von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung geleistet wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

2 Die Vergütungen der anderen Kostenträger verteilt die KV BW auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und

nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen sowie der hierzu geltenden Verteilungsrichtlinien.

9. 1 Auf die Vergütungen, die für die ärztlichen Leistungen einschl. Kostenersatz an die KV BW geleistet werden, kann nur die KV BW selbst Ansprüche erheben.
2 Der einzelne Arzt kann seine diesbezüglichen Ansprüche ausschließlich bei der KV BW und nur in der nach Prüfung auf rechnerisch/sachliche Richtigkeit, Plausibilität, Qualität und Wirtschaftlichkeit festgestellten Höhe geltend machen.
3 In keinem Fall stehen dem Arzt weitergehende Ansprüche gegen die KV BW zu, als diese gegenüber den Kostenträgern geltend machen kann.
10. Die KV BW führt die Geschäfte der Zulassungsgremien.
11. Die KV BW führt das Arztregister.
12. Die KV BW führt als Registerstelle eine Warteliste der Bewerber für einen Vertragsarztsitz und übernimmt die ihr nach § 103 Abs. 4ff. SGB V übertragenen Aufgaben.
13. Die KV BW entscheidet über Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von Vertretern und Assistenten, soweit nicht die Zulassungsgremien hierfür zuständig sind, und regelt die Verwaltung von verwaisten Vertragsarztsitzen bis zur Entscheidung durch den Zulassungsausschuss.
14. Die KV BW kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.

§ 3

Befugnisse

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die KV BW ihren Mitgliedern Weisungen erteilen und verbindliche Richtlinien und Bestimmungen erlassen.
2. Die KV BW ist befugt, gegen Mitglieder, die ihre Pflichten nicht oder in nicht ausreichender Weise erfüllen, nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, Maßnahmen zu ergreifen.
3. 1 Die KV BW ist befugt, einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt von der persönlichen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit bis zur Entscheidung durch den Berufungsausschuss vorläufig zu suspendieren, wenn in der Person des Arztes wichtige Gründe gegen seine weitere vertragsärztliche Tätigkeit vorliegen und durch die weitere Tätigkeit eine Gefährdung für die ärztliche Versorgung der Versicherten bestehen könnte.
2 Die Praxis kann in solchen Fällen vorbehaltlich der Entscheidung durch den Zulassungsausschuss durch einen Vertreter verwaltet werden, der hinsichtlich ärztlicher Tätigkeit und Abrechnung der KV BW gegenüber wie ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt verantwortlich ist.
4. Als begründet festgestellte Rückforderungen der Kostenträger können auch vor dem endgültigen Abschluss eines Verfahrens durch die KV BW von dem auf den Arzt entfallenden Honoraranteil vorläufig einbehalten werden.

5. Die KV BW hat nach Maßgabe des § 106 Abs. 5c SGB V Ausgleichsansprüche gegen den Vertragsarzt.

6. 1 Über Eintragungen und Streichungen im Arztregister und in den Registerakten beschließt die in der jeweiligen Bezirksdirektion angesiedelte Registerstelle.
2 Gegen Entscheidungen der Registerstelle kann Widerspruch erhoben werden.
3 Für das Verfahren gilt § 13 entsprechend.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der KV BW sind alle im Bereich der KV BW zugelassenen oder am Krankenhaus ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten sowie die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Verträge sowie des Honorarverteilungsmaßstabes teilzunehmen.
2. 1 Für die Mitglieder der KV BW sind die Satzungsbestimmungen, die von der KV BW mit den Krankenkassen und deren Verbänden abgeschlossenen Verträge sowie die von der KV BW satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Entscheidungen verbindlich.
2 Ebenso sind für die KV BW und ihre Mitglieder verbindlich:
 - a) die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses,
 - b) die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen,
 - c) die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
3. 1 Die Mitglieder sind der KV BW gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben.
2 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche die KV BW zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.
4. 1 Die Mitglieder sind selbst oder über eine Kooperationsgemeinschaft nur dann und in dem Umfang zum eigenständigen Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern über die Durchführung, Abrechnung und Vergütung ärztlicher Leistungen berechtigt, wie dies durch gesetzliche Vorgaben ausdrücklich zugelassen ist.
2 Der Abschluss derartiger Verträge ist der KV BW unverzüglich anzuzeigen.
5. 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (§ 95d SGB V).

2 Neben dieser fachlichen Fortbildung erstreckt sich die Fortbildung auf:

a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Verträge,

b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,

c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über das Gebot der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

3 Die Fortbildung erfolgt in der Regel in Fortbildungsveranstaltungen der KV BW.

4 Die Fortbildungsmaßnahmen und der Kreis der teilnahmepflichtigen Ärzte werden jeweils in einem Rundschreiben der KV BW und/oder im Ärzteblatt Baden-Württemberg bekannt gegeben.

5 Der Teilnahmepflicht wird durch die Teilnahme an vergleichbaren Fortbildungsmaßnahmen anderer KVen genügt.

6. 1 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Durchführung von Sprechstunden in ausreichendem Umfang verpflichtet.

2 Im Verhinderungsfall ist hierzu nach Maßgabe des § 32 Ärzte-ZV ein Vertreter zu benennen.

3 Weiter ist jedes Mitglied entsprechend der von der Vertreterversammlung erlassenen Notdienstordnung zur Teilnahme am organisierten Notdienst verpflichtet.

4 Für diejenigen Tages- und Nachtzeiten, in denen kein organisierter Notdienst eingerichtet ist, hat jedes Mitglied grundsätzlich zur Erbringung dringend erforderlicher Leistungen erreichbar zu sein.

7. 1 Eine Kommunikation per E-Mail ohne standardisierte, von der KV BW anerkannte digitale Signatur dient im Verhältnis zur KV BW nur dem Informationsaustausch.

2 Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Widersprüche oder Schreiben mit fristwahrendem Inhalt, werden von der KV BW insoweit nicht anerkannt.

8. Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist, zur Vertreterversammlung der KV BW wahlberechtigt und wählbar.

§ 6

Selbstverwaltungsorgan

1. Selbstverwaltungsorgan der KV BW ist die Vertreterversammlung.

2. 1 Die Vertreterversammlung wird nach der Wahlordnung der KV BW, die Bestandteil dieser Satzung ist, für die Dauer von sechs Kalenderjahren gewählt.

2 Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

3. 1 Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres.

2 Die Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

4. 1 Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2 Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen werden nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung gewährt.

3 Diese Beschlüsse sind bekannt zu machen.

5. Für die Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung gilt § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend.

§ 7

Vertreterversammlung

1. 1 Die Vertreterversammlung besteht aus 50 von den Mitgliedern der KV BW gewählten Vertretern.

2 Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.

2. 1 Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Wahlperiode:

a) durch Tod,

b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KV BW,

c) durch Eintritt der Voraussetzungen für den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nach der Wahlordnung der KV BW,

d) durch Niederlegung des Amtes,

e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,

f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

g) durch die Annahme der Wahl in den Vorstand der KV BW.

2 Im Falle des Endes der Mitgliedschaft tritt der jeweils nächstfolgende Nachrücker aus dem Wahlbezirk des Betroffenen an die Stelle des Mitglieds.

3 Ist die Zahl der Nachrücker erschöpft, findet eine Nachwahl nach der Wahlordnung der KV BW statt.

3. 1 Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung einberufen und geleitet. 2 Die Einladungen sollen unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen.

4. 1 Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. 2 Sie ist außerdem auf Antrag des Vorstandes einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (17) gemeinsam die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beantragen.

5. 1 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (34) der Mitglieder anwesend sind.

2 Ist dies nicht der Fall, so kann eine Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach zwei Wochen, anberaumt werden.

3 Diese Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4 Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5 Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

8 Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend, kann eine neue Ver-

treterversammlung innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach zwei Wochen, anberaumt werden.

9 Diese Vertreterversammlung beschließt über diejenigen Anträge zur Satzung, die in der vorangegangenen Sitzung offen geblieben sind, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte (25) der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sein müssen.

10 Anträge auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Unterstützung durch die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

11 Der Beschluss über eine Amtsenthebung oder Amtsentbindung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst werden.

6. 1 Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KV BW öffentlich.

2 Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen im Sinne von § 35 SGB I auszuschließen.

3 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Vertreterversammlung teil, soweit die Vertreterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

4 Dasselbe gilt für Mitarbeiter der KV BW, soweit sie sitzungsrelevante Aufgaben wahrnehmen.

5 Anderen Personen kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag ihres Vorsitzenden die Teilnahme an öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen gestatten.

6 Vertreter der Aufsichtsbehörde können an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

7. 1 Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KV BW. Sie befasst sich mit allen durch Gesetz oder sonstiges für die KV BW maßgebendes Recht vorgesehenen Angelegenheiten.

2 Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

- a) nach Maßgabe der Wahlordnung die Wahl
 - des Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus den eigenen Reihen
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - des Vorsitzenden des Vorstandes
 - der Vertreter der KV BW für die Vertreterversammlung der KBV
 - der Mitglieder der Bezirksbeiräte nach Maßgabe von § 11 Abs. 2
 - der Mitglieder der Disziplinarausschüsse
 - der Mitglieder des Finanzausschusses
 - der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung
 - der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die fachärztliche Versorgung
 - der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie
 - der Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Kommissionen, die nach Gesetz oder Satzung durch die Vertreterversammlung zu wählen sind
 - der Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Kommissionen, deren Einrichtung sie beschlossen hat sowie ggf. der jeweiligen Stellvertreter,
- b) die Beschlussfassung über
 - die Satzung einschl. Disziplinar- und Wahlordnung
 - die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung

– die Notdienstordnung sowie über Grundsätze zur Präsenz- und Residenzpflicht

– die Richtlinien für die Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung

– den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden

c) die Entscheidung über die Anstellung, Festlegung der Vertragsbedingungen oder Kündigung der Vorstandsmitglieder bzw. deren Amtsentbindung oder Amtsenthebung,

d) die Überwachung des Vorstandes,

e) die Vertretung der KV BW gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern,

f) die Festsetzung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung, Ausschüsse und Kommissionen,

g) die Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung von Art und Höhe der Beiträge zur Durchführung der Aufgaben der KV BW,

h) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

i) die Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die für die KV BW von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

2. 1 Der Vorstand wird nach der Wahlordnung der KV BW, die Bestandteil dieser Satzung ist, für die Dauer von sechs Kalenderjahren gewählt.

2 Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

3. 1 Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der Wahlperiode

a) durch Tod,

b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,

c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

d) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitgliedes gemäß den vertraglichen Vereinbarungen,

f) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der Vertreterversammlung.

4. 1 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages hauptamtlich aus.

2 Der Dienstvertrag wird mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemäß der Entscheidung der Vertreterversammlung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Buchstabe c abgeschlossen.

5. 1 Sofern Ärzte oder Psychotherapeuten zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden, können diese eine ärztliche oder psychotherapeutische Nebentätigkeit in begrenztem Umfang ausüben.

2 Einzelheiten regelt der Dienstvertrag.

6. 1 Der Vorstand vertritt die KV BW gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

2 Im Rahmen der vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien wird das Vertretungsrecht des Vorstandes durch jedes Vorstandsmitglied allein bzw. durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt.

7. 1 Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.
2 Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. 1 Der Vorstand verwaltet die KV BW.
2 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören – vorbehaltlich der durch Richtlinien zugeordneten Geschäftsbereiche – insbesondere:
- a) die Repräsentation der KV BW im Innen- und Außenverhältnis,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand,
 - c) die Einrichtung beratender Ausschüsse,
 - d) die Berichterstattung gegenüber der Vertreterversammlung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) der Abschluss von Verträgen im Namen der KV BW,
 - f) die Berufung der Mitglieder in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung, den Ausschüssen und Kommissionen (nach entsprechenden Richtlinien),
 - g) die Entscheidung über Widersprüche,
 - h) die Entscheidung in Angelegenheiten nach § 3 Abs. 4,
 - i) die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der Vertreterversammlung nicht vorher vorgelegt werden können; hierüber muss der Vorstand in der nächsten Vertreterversammlung berichten.

§ 9 Hauptverwaltung

- 1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die KV BW eine Hauptverwaltung.
2 Die Hauptverwaltung nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle der Vertreterversammlung und deren Ausschüssen wahr.

§ 10 Bezirksdirektionen

- 1 Die Bezirksdirektionen nehmen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben wahr.
2 Der Vorstand kann sich zur Durchführung einzelner Verwaltungsaufgaben der Verwaltungsorganisation einer Bezirksdirektion bedienen (Bildung von Kompetenzzentren).

§ 11 Bezirksbeiräte

1. Am Sitz jeder KV-Bezirksdirektion wird ein Bezirksbeirat eingerichtet.
2. 1 Der Bezirksbeirat besteht aus vier Mitgliedern.
2 Die Mitglieder des Bezirksbeirates werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlung aus dem Bereich der Bezirksdirektion und aus deren Mitte gewählt.
3. Der Bezirksbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) die Beratung des Vorstands und der Vertreterversammlung in regionalen Belangen,

- b) die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die vom Vorstand der KV BW zu berufenden Mitglieder der Zulassungseinrichtungen bzw. der Prüfungsgremien,
- c) die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die vom Vorstand der KV BW zu berufenden Mitglieder von Ausschüssen zur Durchführung von Widerspruchsverfahren.

§ 12 Widerspruchsstelle

1. 1 Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KV BW in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, kann Widerspruch einlegen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen besondere Rechtsbehelfe gegeben sind.
2 Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche den beanstandeten Verwaltungsakt erlassen hat.
3 Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KV BW zur Entscheidung vorzulegen.
4 Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gem. § 85 SGG.
2. 1 Die Aufgaben der Widerspruchsstelle können auf Beschluss des Vorstandes durch Widerspruchsausschüsse wahrgenommen werden.
2 Die Widerspruchsausschüsse werden am Sitz der Bezirksdirektionen eingerichtet.
3 Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
4 Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestellt; der Vorsitzende muss Mitglied der KV BW sein.
3. Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, sofern im Einzelfall sich nicht der Vorstand durch Beschluss die Entscheidung über einen Widerspruch vorbehält oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses einen Widerspruch dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

§ 13 Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

1. 1 Bei der KV BW wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung gebildet.
2 Der Ausschuss besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, von denen jeweils mindestens eines als Allgemeinarzt, eines als Internist und eines als Kinder- und Jugendarzt zugelassen sein muss.
3 Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.
4 Die Ausschussmitglieder müssen ausschließlich an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.
2. 1 Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. 1 Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KV BW.
2 Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

4. 1 Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes über die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung berührende wesentliche Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen.

5. 1 Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich.

2 Mitglieder des Vorstandes der KV BW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

3 Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

6. 1 Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KV BW geführt.

§ 14

Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

1. 1 Bei der KV BW wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet.

2 Der Ausschuss besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied ein Vertreter aus Gebieten der konservativen Medizin, ein operativ tätiger Arzt, ein Vertreter der methodendefinierten Fächer und ein ermächtigter Krankenhausarzt sein muss.

3 Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

4 Die Ausschussmitglieder müssen ausschließlich an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.

5 Bei Beratung einer fachspezifischen Fragestellung, die nicht einer im Ausschuss vertretenen Fachgruppe zugeordnet werden kann, soll der Ausschuss einen Vertreter dieser Fachgruppe als Sachverständigen hinzuziehen.

2. 1 Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. 1 Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KV BW.

2 Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

4. 1 Überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) und Psychotherapeuten können nicht als Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die fachärztliche Versorgung gewählt werden.

5. 1 Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes über die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung berührende wesentliche Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen.

6. 1 Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich.

2 Mitglieder des Vorstandes der KV BW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

3 Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

7. 1 Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KV BW geführt.

§ 15

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

1. 1 Bei der KV BW wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie eingerichtet.

2 Der Ausschuss besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern und zwar

– fünf Psychologischen Psychotherapeuten,

– einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und

– sechs überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzten, von denen einer vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein soll.

3 Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

2. 1 Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden aus der Reihe derjenigen Mitglieder, die Vertreter der Psychotherapeuten sind, und derjenigen Mitglieder, die Vertreter der Ärzte sind.

2 Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.

3. 1 Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KV BW.

2 Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

4. 1 Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes über die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührende wesentliche Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen.

5. 1 Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich.

2 Mitglieder des Vorstandes der KV BW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

3 Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

6. 1 Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KV BW geführt.

§ 16
Aufbringung und Verwaltung der Mittel

1. 1 Die KV BW erhebt zur Durchführung ihrer nach den Regelungen des SGB V erforderlichen Aufgaben grundsätzlich einheitliche Verwaltungskostenbeiträge.
2. 1 Diese Beiträge werden in der Regel nach einem Vomhundertsatz der über die KV BW abgerechneten Vergütungen aus ärztlicher Tätigkeit berechnet und bei der Abrechnung einbehalten.
2 Die Vertreterversammlung kann für einen zusätzlich verursachten Aufwand aufwandsbezogene Zuschläge zu diesem Vomhundertsatz festlegen, wenn
 - a) eine manuell erstellte Abrechnung nicht den Regelungen über die Sortierung entspricht und besonders aufbereitet werden muss,
 - b) eine manuell erstellte Abrechnung zur Herstellung der Beleglesefähigkeit besonders bearbeitet werden muss,
 - c) eine manuell erstellte beleglesefähige Abrechnung, die maschinenlesbar eingereicht wird, noch weiteren Korrekturaufwand erfordert und besonders nachbearbeitet werden muss,
 - d) die Abrechnung verspätet eingereicht wird und im gleichen Quartal nicht mehr bearbeitet werden kann,
 - e) Datenträgerabrechnungen erst nach Fehlerbeseitigung bearbeitet werden können,
 - f) eine Organisationsberatung „EDV in der Arztpraxis“ durch Mitarbeiter der KV in der Praxis des Arztes stattfindet,
 - g) eine betriebswirtschaftliche Praxisanalyse und Beratung auf der Grundlage der konkreten Bedarfsplanungssituation erfolgt.
3 Die Vertreterversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und Zuschläge.
3. 1 Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Zuweisung des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes.
2 Der Vorstand kann im Rahmen des durch die Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes den Bezirksdirektionen Mittel zur Bewirtschaftung zuweisen.
3 Der beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17
Finanzausschuss

1. 1 Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie über den Verwaltungs- und Investitionshaushalt und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel wird aus der Mitte der Vertreterversammlung ein Finanzausschuss gewählt.
2 Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Finanzausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KV BW.

- 3 Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- 4 § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. 1 Der Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - drei weiteren Mitgliedern.
2 Zusätzlich sind fünf Stellvertreter zu wählen.
3. 1 Der Finanzausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit in die Betriebs- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.
2 Der Vorstand hat ihm jede gewünschte Aufklärung zu geben.

§ 18
Rechnungsprüfung

1. Die von der KBV gem. § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KVen sind verbindlich.
2. 1 Die Rechnungslegung für jedes abgelaufene Haushaltsjahr ist durch einen vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
2 Der Prüfbericht ist dem Vorstand, der Vertreterversammlung und nach Abnahme der Jahresrechnung (§ 7 Abs. 7 Satz 2h) der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19
Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der KV BW erfolgen durch Rundschreiben an alle Mitglieder.
2. Rundschreiben, die Bekanntmachungen enthalten, sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 20
Aufsicht

Die Aufsicht über die KV BW führt das Sozialministerium Baden-Württemberg.

§ 21
Übergangsregelung zu § 8 Abs. 1

Zur Förderung der Integration der Kassenärztlichen Vereinigungen Nord-Württemberg, Nordbaden, Südwürttemberg und Südbaden in eine Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg wird der Vorstand für die erste Amtsperiode um zwei Mitglieder erweitert.